

Jan Peter Kruse von der R+V/VTW Agrar wies auf vorhandene Versicherungsmöglichkeiten hin. Zum einen gebe es eine Ertragschadensversicherung als Schutz vor Tierseuchen. Die Versicherung leiste immer nachgeordnet, in Anlehnung an den Marktpreis. Wichtig sei es, den Leistungszeitraum zu betrachten. Reichen zwölf Monate? Im Haftungszeitraum werde der Deckungsbeitragsverlust abzüglich eines Selbstbehalts ermittelt. Kruse ging auch auf die Ernteversicherung ein, die für einen möglichen Ernteausfall, für Ertragsrückfälle oder Fruchtfolgeanpassungen eintrete. Versicherungen könnten nach wie vor ab-

geschlossen werden. Bei Ernteversicherungen gelte ein Schutz vier Wochen nach Antragseingang, bei der Ertragschadensversicherung seien es drei Monate. Die Outdoorhaltung müsse für einen Versicherungsschutz Ställe nachweisen.

Rene Hartwig vom Landesjagdverband beschrieb die Jagd in Zeiten von ASP. Er betonte, wie wichtig eine intensive Jagd sei. Die jüngsten beiden Jagdstrecken hätten Rekordzahlen erbracht. Im Süden

des Landes seien 83 % der Strecke erbracht worden, doch der Zuwachs sei vor allem in Schleswig-Flensburg

mit plus 43 % und Dithmarschen mit plus 35 % besonders groß. Hartwig erklärte, der Nord-Ostsee-Kanal sei heute keine Grenze mehr. Seit 2018 sei die Schonzeit für Schwarzwild weggefallen, es seien Bejagungsschneisen erlaubt sowie der Einsatz künstlicher Lichtquellen. Er betonte aber, für einen Erfolg brauche es die Zu-

sammenarbeit aller Akteure, und wies auf das digitale Tierfundkataster des Verbandes hin. Dieses erfasse Wildunfälle von inzwischen 12.000 Nutzern bundesweit. Hier könne auch verendetes Schwarz- oder Fallwild eingetragen werden, es erfolge dann eine Meldung an das Friedrich-Loeffler-Institut und das Kreisveterinäramt. „Laden Sie die App herunter“, forderte er die Teilnehmer auf.

Onno Burfeind schloss die Tagung mit einem positiven Ausblick: „Wir sind vergleichbar gut aufgestellt.“ In der Hoffnung auf eine lange „Friedenszeit“ bezüglich ASP gingen die Teilnehmer auseinander. Sönke Hauschild, bvsh



Rene Hartwig

Biosicherheit für den Schutz der eigenen Herde unumgänglich

In einer konsequenten Betriebshygiene liegt nach wie vor die einzige Möglichkeit, den eigenen Schweinebestand vor einem Eintrag der Afrikanischen Schweinepest zu schützen. Die Grundlagen dafür legt die Schweinehaltungshygiene-Verordnung fest. In erster Linie muss der Personenverkehr innerhalb eines Schweinebestandes kontrolliert und auf ein Minimum reduziert werden. Alle Mitarbeiter und Gäste müssen mit betriebseigener Schutzkleidung ausgestattet werden und dürfen den Stall nur durch eine Hygieneschleuse betreten. Externer Fahrzeugverkehr sollte nach Möglichkeit die Betriebswege nicht kreuzen, um so eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Weiterhin ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Schweinehaltung notwendig, um das Eindringen von Wildschweinen zu verhindern. Obwohl per Schweinehaltungshygiene-Verordnung nur Betriebe ab 700 Mastplätzen, 150 Sauen beziehungsweise 100 Sauen in Kombibetrieben ihr Betriebsgelände einzäunen müssen, sollten alle Schweinehalter einen Zaun errichten. Neben dem Schutz der eigenen Tiere sollte damit ebenfalls versucht werden, den Eintrag in den deutschen Hausschweinbestand zu verhindern. Insbesondere Freilandhaltungen müssen penibel auf die doppelte Einzäunung achten und sich bereits jetzt Gedanken machen, wo die Schweine im Seuchenfall aufgestellt werden können. Die Seuchelage in Osteuropa zeigt, dass die Ausbrüche im Hausschwein-



Die Siloanschlüsse sind ohne Befahren des Betriebsgeländes durch den Futterlieferanten zu erreichen. Dies erhöht die Biosicherheit.

bestand mit den oben skizzierten Hygienemaßnahmen gut zu kontrollieren sind. Rumänien stellt mit vielen Ausbrüchen in Hausschweinbeständen die Ausnahme dar. Allerdings herrschen hier auch vor allem Hinterhofhaltungen vor. In den anderen Ländern in Osteuropa sind vor allem Wildschweine betroffen.

Die Kadaverlagerung muss in geschlossenen, fugendichten Behältern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen, wie zum Beispiel unter einer Abdeckhaube mit Bodenplatte oder in einem abschließbaren Raum, erfolgen. Die Kadaver sind gegen unbefugten Zugriff und gegen das Eindringen von Schädlingen mittels Container oder Haube zu sichern. Die Container oder Hauben müssen jedoch nicht eingefriedet sein, sind aber geschlossen zu halten, und die Lagerung soll außer-

halb des Stallbereiches und möglichst an der Betriebsgrenze erfolgen. Zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge sind Behälter so bereitzustellen, dass sie möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Kreuzende Wege mit betriebseigenen Fahrzeugen sind so

weit wie möglich zu vermeiden. Die Übergabestellen müssen befestigt und zu reinigen sein. Nach der Abholung der Kadaver sind die Behältnisse zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt auch für die befestigten Bodenplatten bei der Haubenlösung. Die Entsorgung von Waschwasser und Desinfektionslösung erfolgt im Güllesystem, Abwasser oder mittels separater Auffangvorrichtung. Die Auffangvorrichtung ist bei Verwendung von Abdeckhauben in der Bodenplatte zu integrieren.

Um den Handlungsbedarf für den eigenen Betrieb zu überprüfen, eignet sich neben dem Gespräch mit Beratern und Tierärzten die Nutzung des von der Universität Vechta entwickelten Tools der „ASP-Risikoampel“. Dies kann unter <https://risikoampel.uni-vechta.de/> abgerufen werden und ermöglicht eine Einschätzung des betrieblichen Eintragsrisikos. Darüber hinaus zeigt es Bedarf auf, wo nachgebessert werden muss.

Dr. Onno Burfeind
Landwirtschaftskammer



Die Einfriedung der Futtersilos und der Verladerrampe stellen die Mini-mallösung einer Betriebseinfriedung bei einzelnen Schweineställen im Rahmen einer Insellösung dar. Die Markierungen erleichtern den Fahrern das Rangieren zur Verladung. Fotos: Dr. Onno Burfeind